OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602083/2/MK/Bb

Datum:
Linz, 23. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des J S, vom 19. Juli 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 20. Juni 2017, GZ: BHVBVerk-2017-61554/6-SEI, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) warf J S (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 20. Juni 2017, GZ: BHVBVerk-2017-61554/6-SEI, vor, er habe am 20. Februar 2017 um 15:50 Uhr in der Gemeinde Obernberg am Inn auf der Weilbacher Landesstraße L510 bei Strkm 14,500 als Lenker des Lastkraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 40 Tonnen aufweist, das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen – ausgenommen Ziel- und Quellverkehr“ nicht beachtet. Er sei nicht unter die Ausnahme des § 2 lit. a der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zu AZ: VerkR01-2-2007 gefallen. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 7a StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 92 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 20 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Juli 2017 rechtzeitig Beschwerde.

Er bringt darin vor, dass der kürzeste Weg von München nach Steyr zwar über die deutsche A 94 München – Braunau weiter über die B 148 nach Ort zur A 8 führe, aufgrund einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau sei jedoch der Quellort München BMW-Zentrum für den Transport auf der B 148 zwischen Braunau und Altheim gesperrt. Somit müsse der Transport vor der Grenze über die deutsche B 12 (A 94 befinde sich hier im Bau) durchgeführt werden. Der kürzeste Weg sei daher über die A 94, B 12 zum Grenzübergang Obernberg am Inn, weiter zur B 148 nach Ort zur A 8. Gemäß der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried, GZ: VerkR01-2-2007, dürfe der Transport über Obernberg durchgeführt werden, da über die Grenze Suben ein Umweg entstehe. Hiermit komme § 2a der Verordnung zur Anwendung.

I.3. Mit Schreiben vom 4. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHVBVerk-2017-62554, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen sowie durch Recherche auf Google Maps am 19. März 2018 betreffend die möglichen Fahrtrouten mit Entfernungsangaben von 80809 München nach Steyr und Beischaffung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, GZ: VerkR10-148-2-2010.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da aus der sich darstellenden Aktenlage erkennbar ist, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Februar 2017 um 15:50 Uhr das Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen x (D) samt Anhänger mit dem Kennzeichen x mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 40 t in Obernberg am Inn auf der Weilbacher Straße (L 510) bei Strkm 14,500 in Richtung Kreuzung St. Georgen bei Obernberg. Ausgangspunkt seiner Fahrt war in Deutschland, 80809 München, und Ziel der Fahrt war Steyr in Oberösterreich.

Die kürzeste Fahrtstrecke von 80809 München nach Steyr beträgt laut Google-Maps 268 km und führt über die deutsche A 94, B 12, über den Grenzübergang Kirchdorf am Inn, die B 148 Richtung Ort im Innkreis und weiter auf der A 8, A 25, A 1 und B 309. Auf der B 148 besteht laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, GZ: VerkR10-148-2-2010, in beiden Fahrtrichtungen beginnend ab Strkm 19,807 (Gemeindegebiet Weng i. I.) bis Strkm 36,778 (Stadtgemeinde Braunau) ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 t mit bzw. ohne Anhänger. Ausgenommen von diesem Verbot sind bestimmte Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Bayern und Österreich. Der Ausgangspunkt der Fahrt des Beschwerdeführers (München) ist von diesem Fahrverbot nicht ausgenommen.

Eine weitere mögliche Fahrtroute von München nach Steyr führt über die deutsche A 8, weiter auf der A 1 über Salzburg und B 122 und beträgt 278 km. Eine Fahrt auf der A 92, A 3 über Passau, weiter auf der A 8, A 25, A 1 und B 309 bis Steyr ergibt eine Distanz von 323 km.

Auf der vom Beschwerdeführer gewählten Fahrtstrecke über die deutsche A 94, B 12 Richtung Obernberg am Inn, L 510, B 148, A 8, A 25, A 1 und B 309 beträgt die Entfernung von 80809 München nach Steyr 274 km. Laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, GZ: VerkR01-2-2007, besteht auf L 510 von Strkm 11,705 bis km 14,733 in beiden Fahrtrichtungen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger bzw. ohne. Davon ausgenommen sind jedoch Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, wenn das Ziel – bezogen auf die gesamte

Fahrtstrecke – ohne Benützung der genannten Straßen nicht ohne Umweg erreicht werden kann.

II.3. Diese maßgeblichen Feststellungen ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ. in schlüssiger Weise aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, hier insbesondere aus der Verordnung der belangten Behörde, GZ: VerkR01-2-2007, der Verwendung des Routenplaners „Google Maps“ und der beigeschafften Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, GZ: VerkR10-148-2-2010 samt graphischer Darstellung.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO zeigt das Vorschriftszeichen "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Gemäß § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, GZ: VerkR01-2-2007, ist das Befahren der L 510 Weilbacher Straße zwischen Strkm 11,705 (Kreuzung mit der L 1087 Wippenhamer Straße) und km 14,733 in beiden Fahrtrichtungen mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t oder mit Lastkraftfahrzeugen samt mitgeführten Anhänger über 3,5 t verboten.

Von diesem normierten Fahrverbot sind nach § 2 lit. a der Verordnung Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, wenn das Ziel – bezogen auf die gesamte Fahrtstrecke – ohne Benützung der in § 1 genannten Straßen nicht ohne Umweg erreicht werden kann, ausgenommen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Ausgangspunkt der Fahrt des Beschwerdeführers am 20. Februar 2017 war München, sein Zielort Steyr. Im Rahmen dieser Fahrt befuhr der Beschwerdeführer die L 510, für welche zwischen Strkm 11,705 und km 14,733 ein von der belangten Behörde verordnetes Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t besteht.

§ 2 lit. a der Verordnung nimmt jene Fahrten vom Fahrverbot aus, deren Ziel ohne Benützung der vom Fahrverbot umfassten Straßen nicht ohne Umweg erreicht werden kann.

Zu prüfen ist daher vorliegend, ob das Ziel der Fahrt (Steyr) ohne Benützung der vom Fahrverbot umfassten L 510 von München aus ohne Umweg erreicht werden konnte oder nicht.

Für die Beurteilung, ob ein Umweg vorliegt, ist laut § 2 lit. a der Verordnung die gesamte Fahrtstrecke heranzuziehen. Wie unter II.2. dargestellt, führt die kürzeste Verbindung von 80809 München nach Steyr über Kirchdorf am Inn über die B 148. Das Befahren der B 148 von Strkm 36,778 bis km 19,807 (Gemeindegebiet von Weng i. I.) war dem Beschwerdeführer jedoch nicht gestattet, da München laut Verordnung der Bezirkshauptmannschat Braunau im Inn, GZ: Verk10-148-2-2010, nicht von den Ausnahmen des Fahrverbotes erfasst ist. Für die laut Google Maps kürzeste Verbindung von München nach Steyr über die B 148 bestand für den Beschwerdeführer daher ein absolutes Fahrverbot. Unter Berücksichtigung dessen, stellte demnach die vom Beschwerdeführer gewählte Fahrtroute über die L 510 mit 274 km die kürzeste Strecke von München nach Steyr dar. Die weiteren möglichen Fahrtstrecken wären für den Beschwerdeführer laut Google Maps mit einem Umweg verbunden gewesen (vgl. dazu II.2). Die gegenständliche Fahrt des Beschwerdeführers fällt daher unter § 2 lit. a der Verordnung der belangten Behörde und ist von dem in § 1 angeordneten Fahrverbot ausgenommen. Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten bildet daher keine Verwaltungsübertretung, weshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen war.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass es nach dem eindeutigen Wortlaut der bezughabenden Verordnung nicht darauf ankommt, ob ein allfälliger Umweg aus verkehrstechnischen Gründen sinnvoll oder aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen zumutbar ist, sondern dass jeder auch noch so geringe Umweg dazu führt, dass die Fahrt von dem in § 1 verordneten Fahrverbot ausgenommen ist (vgl. dazu die Rechtsprechung des UVS Oberösterreich – z. B. 2. Juni 2005, GZ: VwSen-160513/7; 23. Mai 2005, VwSen-160387/2; 18. Jänner 2005, uvm.)

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger